



A-Priority, CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Schwarzenburgstrasse 157  
CH-3003 Bern  
[StSV@bag.admin.ch](mailto:StSV@bag.admin.ch)  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: 305.1 – Korrespondenz 2017  
Ihr Zeichen: STP, OTB, ZOS  
Unser Zeichen: MCES  
Sachbearbeiter: Dr. César Metzger  
Spiez, 15.01.2017

## **Stellungnahme der Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen der 2. Ämterkonsultation zur Totalrevision der Verordnungen im Strahlenschutz**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnungen im Strahlenschutz Stellung zu nehmen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die KomABC weist – wie bereits anlässlich der ersten Ämterkonsultation sowie der Anhörung – darauf hin, dass die Strahlenschutzgesetzgebung eine hohe Zahl an teils umfangreichen Verordnungen aufweist. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit und damit auch der Anwendbarkeit, insbesondere im Notfall, ist eine Vereinfachung anzustreben.

Der Begriff „erhöhte Radioaktivität“ ist sowohl für den Strahlenschutz als auch für den Bevölkerungsschutz von Bedeutung. Eine genauere Definition dieses Begriffs soll in der Strahlenschutzverordnung, eventuell in einem Anhang, festgehalten werden.

Generell ist eine Regelung gleicher oder ähnlicher Sachverhalte in unterschiedlichen Gesetzgebungen der Eindeutigkeit und der Klarheit wegen zu unterlassen. Anforderungen an die Melde- und Informationspflichten, die Notfallvorsorge und die Ereignisbewältigung sind beispielsweise in der Notfallschutzverordnung oder in der ABCN-Einsatzverordnung und nicht im Rahmen der Strahlenschutzgesetzgebung zu regeln. Die Auslegung von Kernanlagen sollte ausschliesslich in der Kernenergiegesetzgebung geregelt werden. Soweit Sachverhalte in anderen Verordnungen bereits umfassend geregelt sind und keine Regelungslücken bestehen, soll die Strahlenschutzverordnung sicherstellen, dass auf diese Regelungen korrekt und deutlich verwiesen wird.

Wiss. Sekretariat KomABC  
Dr. César Metzger  
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez  
Tel. +41 58 468 18 55  
[cesar.metzger@babs.admin.ch](mailto:cesar.metzger@babs.admin.ch)  
[www.komabc.ch](http://www.komabc.ch)

## **Auszubildende Personen**

In Art. 143 StSV sind Personengruppen aufgeführt, welche in einer Notfall-Expositionssituation zu Aufgaben (nach Art. 20 Abs 2 Buchstabe b StSG) verpflichtet werden können. Damit diese Personen ihren Aufgaben nachkommen können, ist eine entsprechende Ausbildung oder Instruktion erforderlich. In Art. 1 der Ausbildungsverordnung sowie in Art. 171 StSV sind daher Aufzählungen von auszubildenden resp. zu instruierenden Personen vorhanden, die redundant zu Art. 143 StSV sind.

Die KomABC empfiehlt, hier eine Vereinfachung vorzunehmen. Es sollte eine einzige Tabelle der Personen erstellt werden, die verpflichtet werden können und daher auch entsprechen ausgebildet oder instruiert werden müssen. Die Kommission empfiehlt zu prüfen ob eine solche Tabelle im Art. 143 oder in einem Anhang platziert werden soll.

Ferner empfiehlt die KomABC zu prüfen ob Art 172. Absatz 2 in Art. 143 unterbracht werden sollte.

Im Bereich Ausbildung sollte erwogen werden, den Zivilschutz mit der Gewährleistung der einsatzbezogenen Ausbildung der verpflichteten Personen zu beauftragen. Damit würden die Organisationen mit Personen, die im Notfall möglicherweise verpflichtet werden könnten, von der Ausbildungspflicht entlastet. Vorbehalten bleiben die Behörden. Diese sollen, wie vorgesehen, über ihre eigene Strahlenschutzverständige (N3) verfügen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen aus diesem Brief sowie aus dem beigelegten Formular bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz



Dr. Anne Eckhardt  
Präsidentin

### **Beilage**

- Ausgefülltes Formular des BAG für die Stellungnahme

### **Kopie an**

- Mitglieder KomABC